

Festlegungen zum Lärmschutz

1. Während der Durchführung der Bauarbeiten sind die Forderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmission - vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) zu erfüllen.
Bei Einsatz von Baumaschinen und Transporttechnik sind im Einwirkungsbereich der Baustelle außerhalb geschlossener Gebäude die Immissionswerte tags/nachts mit 55/40 dB (A) einzuhalten. Als Nachtzeit gilt 20.00 - 7.00 Uhr.
2. Bei Durchführung von Gründungsarbeiten (Bodenverdichtungen; Setzen von Spundwänden o. ä.) sind die Forderungen der durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) im Mai 2000 verabschiedeten Erschütterungs-Leitlinie (Pkt. 3) in Verbindung mit DIN 4150-3 zu erfüllen.
3. Sollte zu besorgen sein, dass die einzuhaltenden Richtwerte überschritten werden, können auf der Grundlage des § 24 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Anordnungen durch die zuständige Behörde getroffen werden. Dabei sind erforderliche Nachweisführungen nur durch die gem. § 26 BImSchG im Land Sachsen-Anhalt zugelassenen Stellen vorzunehmen.